

BGer 7B 694/2023 vom 17. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_694_2023

FR: TF 7B 694/2023 du 17 septembre 2024

IT: TF 7B 694/2023 del 17 settembre 2024

Regeste

Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (mit Gefährdung vieler Menschen),
gewerbsmässiger Diebstahl | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid (Art. 90 BGG) in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin geurteilt hat (Art. 80 BGG). Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig.

E. 2.1

Das Bundesgericht ist als oberste Recht sprechende Behörde (Art. 1 Abs. 1 BGG) keine strafrechtliche Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft (BGE 148 IV 409 E. 2.2; Urteil 7B_6/2021 vom 5. März 2024 E. 3 mit Hinweisen). Es legt seinem Urteil vielmehr den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1; Urteil 6B_1310/2023 vom 19. August 2024 E. 2.2.1 mit Hinweis). Die Willkürige muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Eine Sachverhaltsfeststellung gilt als willkürlich, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidwesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat (BGE 143 IV 500 E. 1.1 mit Hinweis; Urteil 6B_1070/2023 vom 21. August 2024 E. 2.1). Der blosser Widerspruch zu Erwägungen der Vorinstanz qualifiziert eine Entscheidung noch nicht als willkürlich (BGE 146 IV 297 E. 2.2.5 mit Verweis auf BGE 141 IV 369 E. 6.3; Urteil 7B_6/2021 vom 5. März 2024 E. 3). Willkür ist nicht bereits gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder sogar vorzuziehen ("préférable") wäre (BGE 148 IV 374 E. 3.2.2; Urteil 7B_6/2021 vom 5. März 2024 E. 3; je mit Hinweis[en]). Auf appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1; Urteil 6B_1070/2023 vom 21. August 2024 E. 2.1; je

mit Hinweis).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer schenkt diesen Grundsätzen keine gebührende Beachtung, wenn er unter dem Titel "Freispruch vom Vorwurf des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz mit Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen" auf den S. 6 bis 8 seiner Beschwerdeschrift seine Rüge einerseits auf Sachverhaltselemente abstützt, welche die Vorinstanz nicht festgestellt hat, und andererseits freie Sachverhaltskritik übt. So wendet er sich gegen die vorinstanzliche Feststellung, dass B._____, an den der Beschwerdeführer unbestrittenermassen Betäubungsmittel veräussert hat, diese seinerseits an Dritte veräusserte. Die diesbezügliche Kritik, die einem Plädoyer vor einer Berufungsinstanz entnommen sein könnte, genügt nun aber nicht ansatzweise den Begründungsanforderungen an eine Willkürüge. Auch die Kritik zu den Feststellungen betreffend den subjektiven Tatbestand genügt den Anforderungen an eine Sachverhaltsrüge vor Bundesgericht nicht.

E. 3

In rechtlicher Hinsicht rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG verletzt, indem sie für die Annahme der Qualifikation allein auf die qualifizierende Menge der Betäubungsmittel abgestellt habe. Indem er lediglich B._____ mit den Betäubungsmitteln beliefert habe, habe er nicht die Gesundheit vieler Menschen gefährdet. Diese Argumentation hat der Beschwerdeführer bereits der Vorinstanz vorgetragen. In der Erwägung 2.2 des angefochtenen Entscheids hat sie die Vorinstanz mit einer ausführlichen und zutreffenden Begründung unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung widerlegt. Auf diese Begründung kann in Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG vollumfänglich verwiesen werden, ohne dass den vorinstanzlichen Erwägungen etwas beizufügen und auf die in der Beschwerde wiederholte Kritik ein weiteres Mal einzugehen wäre.

E. 4

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung von Art. 139 Ziff. 2 aStGB, indem die Vorinstanz zu Unrecht das Qualifikationsmerkmal der Gewerbmässigkeit bejaht habe. Die Vorinstanz sei zwar richtigerweise von einem Einkommen des Beschwerdeführers von monatlich Fr. 6'000.-- ausgegangen. Im Vergleich hierzu spreche der Deliktsbetrag von Fr. 2'761.50 aber gegen die Annahme eines namhaften Betrags an seine Lebenshaltungskosten. Zudem hätte der Beschwerdeführer das Deliktsgut erst noch verkaufen müssen, wobei ein geringerer Erlös zu erwarten gewesen wäre. Auch diese Argumentation hat der Beschwerdeführer bereits der Vorinstanz präsentiert, welche sie in der Erwägung 3.2 des angefochtenen Entscheids zu Recht verworfen hat. Darauf kann wiederum in Anwendung von Art. 109 Abs. 3 BGG vollumfänglich verwiesen werden.

E. 5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gestützt auf Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.